



Öffentliche Bekanntmachung

Bundestagswahl am 22. September 2013 Gruppenauskünfte an Parteien und andere Trägern von Wahlvorschlägen anlässlich der Bundestagswahl

Hinweis auf das Widerspruchsrecht

Nach § 28 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LMG) darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich „nicht telefonisch“

im Rathaus der
Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
Einwohnermeldeamt
Gustavstraße 6
25469 Halstenbek

eingelegt werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit

Halstenbek, den 16. April 2013

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
als Ordnungsbehörde

Linda Hoß-Rickmann
Bürgermeisterin